



Dezember 2022

Praxisanleitung

**Handlungssicher in
Herausforderungen der
professionellen Erziehung**

IMPRESSUM

Herausgeber: Projekt Pädagogik und Recht

Stand: Dezember 2022

INHALTSVERZEICHNIS

I. Wo liegen fachliche und rechtliche Erziehungsgrenzen, beginnt Machtmissbrauch? Mit Fallbeispiel	3
II. Erste Voraussetzung zulässiger Macht: fachlich legitimes Handeln	6
1. Reflexion fachlicher Legitimität	6
2. Was beinhaltet der Perspektivwechsel in der Reflexionsstufe Nr.3?	8
3. Fachliche Legitimität“ bei Untätigkeit	12
4. Der notwendige Perspektivwechsel erläutert	13
5. Das Ergebnis der Reflexion im Kontext fachlicher Legitimität	16
III. Zweite Voraussetzung zulässiger Macht: rechtmäßiges Handeln	17
1. Die Zustimmung Sorgeberechtigter	17
2. Das „Gewaltverbot in der Erziehung“	17
3. Der Schutzauftrag der zivilrechtlichen Aufsichtspflicht	18
4. Die Zweckbindung des gesetzlichen Taschengeldanspruchs	19
IV. Der Sekundärauftrag „Gefahrenabwehr“	20
1. Die rechtlichen Voraussetzungen der „Gefahrenabwehr“	20
2. Die „Gefahrenabwehr“ steht im Zusammenhang mit dem Erziehungsauftrag	20
3. Ein Sonderfall der „Gefahrenabwehr“ ist Freiheitsentzug, der einer richterlichen Genehmigung bedarf	24
V. Lösung des ersten Fallbeispiels (Ziffer I)	28
VI. Vorsicht Machtspirale	29
Anhang - Prüfschemata als Praxishilfe	30
Prüfschema Nr.1 - Nachträgliche Bewertung/ Reflexion im Erziehungsalltag	31
Prüfschema Nr.2 – Planung vorhersehbarer Situationen des Erziehungsalltags	32

I. Wo liegen fachliche und rechtliche Erziehungsgrenzen, beginnt Machtmissbrauch?

Fallbeispiel: L. stört im Unterricht mit Spielsachen, die er in seiner Mappe in die Schule mit- bringt. Die Lehrerin kontrolliert morgens die Schulmappe, nimmt unterrichtsferne Gegenstände aus der Mappe heraus und gibt diese L. am Ende des Schultages zurück.
→ Lösung Ziffer V

Erziehungsverantwortliche erfüllen einen doppelten gesellschaftlichen Auftrag: einerseits Kinder und Jugendliche¹ in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu fördern (primärer Erziehungsauftrag), andererseits im besonderen Fall deren Selbst- oder Fremdgefährdung mit den rechtlichen Maßnahmen der „Gefahrenabwehr“ zu reagieren, mit Nothilfe oder Notwehr. Angesichts einer Entwicklung, in der Verhaltensauffälligkeiten und Aggressivität neben Einrichtungen der Erziehungshilfe in Kitas und Grundschulen bei immer jüngeren Kindern auftreten, erleben Erziehungsverantwortliche zunehmende Herausforderungen im Spannungsfeld von Macht und Ohnmacht, wobei die Grenze fachlich und rechtlich zulässiger Macht für sie ungeklärt ist. Es gibt kaum eine andere Berufsgruppe, die in ihrer Verantwortung in einen solchen Zielkonflikt von Hilfe und körperlichem Eingreifen geraten kann. Für schwierige Situationen des Erziehungsalltags, nicht nur in intensivpädagogischen Settings der Erziehungshilfe, ist eine Orientierungshilfe dringend erforderlich, in der fachliche und rechtliche Handlungsgrenzen aufzeigt und dadurch Machtmissbrauch entgegenwirkt wird. Dieser Orientierungsbedarf wird durch das seit 2001 geltende „Gewaltverbot der Erziehung“ (§1631 II Bürgerliches Gesetzbuch/ BGB) mit der unklaren Aussage des Verbots „entwürdigender Maßnahmen“ verstärkt.

¹ Im Folgenden werden Kinder und Jugendliche als „junge Menschen“ bezeichnet.

**WIR DEFINIEREN „MACHTMISSBRAUCH“ ALS ÜBERSCHREITEN DER
FACHLICHEN GRENZE (FACHLICHE LEGITIMITÄT / ZIFFER II) UND DER
RECHTLICHEN GRENZE (RECHTMÄSSIGKEIT / ZIFFERN III,IV)**

Handlungssicherheit ist für die pädagogische Qualität sowie die Sicherstellung des Kindeschutzes und der Kindesrechte unabdingbar, vor allem bei Grenzsetzungen, seien diese verbal oder physisch (aktiv)². Gestärkte Handlungssicherheit ist vor allem für Grenzsetzungen anzustreben. In diesem Kontext besteht in besonderer Weise die Gefahr einer Verletzung des „Kindesrecht auf gewaltfreie Erziehung“: bei jeder Regel, Konsequenz, Strafe³ und jedem Verbot ist ein Kindesrecht betroffen. Verletzt wird dieses freilich nur dann, wenn Machtmissbrauch vorliegt, das heißt eine Grenzsetzung die fachliche und rechtliche Erziehungsgrenze missachtet.

Während die rechtlichen Erziehungsgrenzen durch Gesetze und Rechtsprechung objektivierbar und damit kontrollierbar sind, ist die Erziehungsgrenze der fachlichen Legitimität bisher kaum beschrieben. Daher empfiehlt es sich, in einem Fachdiskurs den Handlungsrahmen fachlicher Legitimität zu erläutern, wie die „Initiative Handlungssicherheit“ dies in Handlungsleitsätzen bereits getan hat⁴. Mit der Abgrenzung fachlich legitimer Handlungsoptionen von Machtmissbrauch wird ausschließlich subjektiven Entscheidungen und dadurch bedingter Beliebigkeitsgefahr begegnet, die neben der Erziehungspraxis auch in zuständigen Behörden⁵ relevant sein kann. Auf der Grundlage eines „Fachdiskurses fachliche Legitimität“ können Praxis und Behörden ein gemeinsames Kindeswohl-Verständnis entwickeln, als Fundament des Kindeschutzes. Selbstverständlich stünden im

² „Physische Grenzsetzung“ wird mit „aktiver Grenzsetzung“ gleichgesetzt; Beispiel: einen Jugendlichen festhalten / stellen, um ein pädagogisches Gespräch zu beenden.

³ Konsequenzen haben einen inhaltlich logischen Bezug zu einer Regel oder sonstigem erwünschten Verhalten. Regeln werden frühestmöglich mit den jungen Menschen besprochen und in ihrem erzieherischen Sinn und Zweck verständlich erklärt. Fehlt ein inhaltlich logischer Zusammenhang liegt eine Strafe vor. Diese ist nur mit einer Begründung, die für den jungen Menschen das Verfolgen eines bestimmten Erziehungsziels erkennen lässt, pädagogisch zielführend und damit fachlich legitim.

⁴ <https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2022/04/Handlungsleitsaetze-10.4.2022-1.pdf>

⁵ Behörden wie Jugend- und Landesjugendämter bzw. Schulaufsichtsbehörden

Fachdiskurs zur Orientierung beschriebene fachlich legitime Handlungsoptionen unter dem Vorbehalt der pädagogischen Indikation in der jeweiligen konkreten Erziehungssituation.

Diese Praxisanleitung erläutert - auch in Praxis- Fallbeispielen - die Grenze zwischen zulässiger Macht und Machtmissbrauch in der Erziehung. Dies geschieht in einem integriert fachlich- rechtlichen Ansatz, stehen doch die fachlichen Anforderungen fachlicher Legitimität und die rechtlichen der Rechtmäßigkeit in einem Wechselbezug, der noch dazulegen sein wird. Die Praxisanleitung beschreibt vorrangig die Bedeutung und den Inhalt fachlicher Legitimität als fachliche Handlungsgrenze (Ziffer II.), abgeleitet aus den übergeordneten Erziehungszielen der „Eigenverantwortlichkeit“ und „Gemeinschaftsfähigkeit“, zusätzlich bestehende rechtliche Erziehungsgrenzen (Ziffer III), verbunden mit den spezifischen Voraussetzungen der „Gefahrenabwehr“ als Sekundärauftrag bei Selbst- oder Fremdgefährdung eines jungen Menschen (Ziffer IV). Im Anhang werden schließlich praxisbezogene Prüfschemata angeboten, die eine Abgrenzung zulässiger Macht von Machtmissbrauch in der Bewertung von Praxisbeispielen ermöglichen. Mit der Praxisanleitung tragen wird Anfragen der Praxis Rechnung und reagieren auf erkennbare Tabuisierungstendenzen.

Der fachlich- rechtlichen Abgrenzung zulässiger Macht von Machtmissbrauch liegt diese BASISFORMEL zugrunde:

ZULÄSSIGE MACHT = FACHLICH LEGITIM HANDELN + RECHTMÄSSIG HANDELN

Zwei Kernaussagen sind hervorzuheben:

In der professionellen Erziehung kann nur fachlich legitimes Handeln rechtmäßig sein, entspricht u.a. dem „Gewaltverbot der Erziehung“.

Fachlich illegitimes Handeln wie etwa Schlagen ist nur bei „Gefahrenabwehr“ (Selbst- oder Fremdgefährdung eines jungen Menschen) rechtmäßig.

Ausnahmsweise ist fachlich legitimes Handeln dennoch rechtswidrig:

Fallbeispiel: Es geht um das Einbehalten gesetzlichen Taschengelds, um ein Kind an der Schadensregulierung zu beteiligen. Auch wenn es fachlich legitim (pädagogisch zielführend) ist, ein Kind an der Regulierung des angerichteten Schadens zu beteiligen, steht doch das Rechtsprinzip entgegen, dass der gesetzliche Taschengeldanspruch höchstpersönlich ist, die Verwendung des Taschengelds gegen den Kindeswillen rechtswidrig. **Gelöst wird der Konflikt durch eine pädagogische Vereinbarung, die in Fällen der Schädigung Anderer das Heranziehen von Taschengeld vorsieht.**

II. Erste Voraussetzung zulässiger Macht: fachlich legitimes Handeln

1. Reflexion fachlicher Legitimität

Was bedeutet „fachlich legitimes“ Handeln in der Erziehung? Das zu überprüfen, erfordert Reflexion, allein bzw. im Team:

- **Hinweis Nr.1:** Die Grenze zu fachlicher Illegitimität ist dann überschritten, wenn sich Erziehungsverantwortliche in einer festgefahrenen Situation nur noch persönlich durchsetzen wollen, es nur noch um das Erzwingen eigener Macht geht, um „Recht behalten wollen“. Ein pädagogisches Ziel wird in diesem Fall nicht mehr verfolgt.
- **Hinweis Nr.2: Zivilrechtliche Aufsichtspflicht ausüben (Ziffer III3), ist fachlich legitim:**
 - wer der Schädigung eines jungen Menschen durch Andere entgegenwirkt, etwa im Straßenverkehr, verfolgt nachvollziehbar das Ziel der Eigenverantwortlichkeit
 - wer der Schädigung Anderer durch einen jungen Menschen entgegenwirkt, verfolgt nachvollziehbar das Ziel der Gemeinschaftsfähigkeit.

In drei Reflexionsstufen sind zur fachlichen Legitimität Fragen zu beantworten:

Reflexionsstufe Nr.1 Beschreiben des Erziehungsziels:

Welches pädagogische Ziel wird verfolgt? Das Ziel orientiert sich an den erzieherischen Basiszielen der „Eigenverantwortlichkeit“ und der „Gemeinschaftsfähigkeit“.

Reflexionsstufe Nr.2 persönliche Position in eigener pädagogischer Haltung:

Welches Handeln entspricht der pädagogischen Haltung? Wie wird dies begründet?
Grundlage der Erziehung ist die pädagogische Haltung der/s einzelnen Erziehungsverantwortlichen. Ohne diese Grundlage ist fachliche Legitimität undenkbar.

Reflexionsstufe Nr.3 Feststellen fachlicher Legitimität durch Perspektivwechsel:

ist das in der Reflexionsstufe 2 festgelegte Handeln aus der Sicht einer fiktiven (gedachten) neutralen Fachkraft geeignet, das Erziehungsziel zu verfolgen?

Zusätzliche Frage in der Reflexionsstufe Nr.3 bei physischer (aktiver) Grenzsetzung

wie Handy- Wegnehmen oder Abtasten von Kleidung bei Verdacht des Drogenbesitzes:
*Ist die physische Grenzsetzung aus der Sicht einer neutralen Fachkraft geeignet **und angemessen**, das Erziehungsziel zu verfolgen? „Angemessen“* ist eine physische (aktive) Grenzsetzung, sofern eine Aufforderung zuvor erfolglos geblieben ist und darüber hinaus keine weniger intensiv in das Kindesrecht eingreifende andere geeignete physische (aktive) Grenzsetzung in Betracht kommt. Eindeutig „unangemessen“ sind Straftaten und Kindeswohlgefährdungen⁶.

⁶ **Kindeswohlgefährdung** liegt immer vor, wenn das Leben des jungen Menschen oder in erheblicher Weise dessen Gesundheit gefährdet sind. Darüber hinaus ist eine Kindeswohlgefährdung gegeben bei prognostizierter andauernder Gefahr für die Entwicklung zur eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit in körperlicher, geistiger oder seelischer Hinsicht, verursacht durch fachlich nicht begründbares Verhalten (fachliche Illegitimität). Dies ist zum Beispiel der Fall bei Vernachlässigung. Vernachlässigung ist kindeswohlgefährdend, wenn aufgrund fehlender oder unzureichender Fürsorge elementare Bedürfnisse nicht oder nur mangelhaft befriedigt werden, mit der Prognose chronischer körperlicher, geistiger oder seelischer Unterversorgung.

2. Was beinhaltet der Perspektivwechsel in der Reflexionsstufe Nr.3?

Erfahrungsgemäß fällt es in der Reflexion fachlicher Legitimität schwer, der Subjektivitätsfalle zu entgehen, das heißt ausschließlich der eigenen pädagogischen Haltung zu folgen. Die Reflexion sollte daher einen die notwendige objektivierende Betrachtung ermöglichenden **Perspektivwechsel** beinhalten: ist das Handeln aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft geeignet, ein pädagogisches Ziel zu verfolgen? Auch für die Arbeit im **Team** ist die 3. Reflexionsstufe wichtig, um im Diskurs eine gemeinsame Präsenz erzeugen zu können. Aufgrund des Einigungszwangs im Team ist jedes Teammitglied in der Lage, sich auf eine fachlich legitime Handlungsoption einzulassen, die nicht der eigenen pädagogischen Haltung (Reflexionsstufe Nr.2) entspricht. Es wird dann in der Bandbreite fachlicher Legitimität ein geeigneter Weg zielführender Erziehung gewählt, der unter dem persönlichen Vorbehalt steht, in Alleinverantwortung anders zu handeln.

Fallbeispiel zur Reflexion fachlicher Legitimität:

Die Pädagogin spricht mit K. über seine Körperhygiene. K. will aber gehen. Sie fordert ihn auf, zu bleiben, weil aus ihrer Sicht das Gespräch noch nicht beendet ist. Sie erreicht K. aber nicht mit ihren Worten. K. hört offensichtlich nicht zu, äußert Gesprächsablehnung. Dennoch setzt die Pädagogin das Gespräch fort, verlangt, dass er bleibt.

Reflexion fachlicher Legitimität: die Pädagogin handelt fachlich illegitim. Ihr Versuch, trotz Gesprächsverweigerung des K. auf ein solches zu bestehen, ist ungeeignet, ein pädagogisches Ziel zu verfolgen. Wenn sie damit rechnen muss, dass in diesem Moment kein pädagogisches Gespräch möglich ist, sie es aber dennoch erzwingen will, handelt sie fachlich illegitim.

Fallbeispiel: Auf der Rückfahrt in die Einrichtung wird ein sechsjähriges Mädchen einer insgesamt neunköpfigen Kindergruppe in der S-Bahn immer unruhiger. Einer der beiden Betreuer nimmt das Kind auf seinen Schoß, da es von sich aus darum bittet. Nach einigen Minuten will er das begonnene „Reiterspiel“ beenden, das Kind möchte aber weiterspielen und wird extrem aggressiv. Um die anderen Fahrgäste zu schützen, muss der Betreuer das Kind festhalten. Beim Aussteigen aus der Bahn hält er das tobende Kind weiter fest, um zu verhindern, dass das völlig unbeherrschte Kind auf die Gleise oder später auf die Straße läuft. Das Kind tobt unvermindert weiter.

Reflexion fachlichen Legitimität:

„Reiterspiel“

Hierüber lässt sich streiten. Das zeigt, dass das Beschreiben fachlicher Legitimität zwar mit einer Objektivierung verbunden ist, aber in einem gewissen Rahmen noch persönliche Situationsbewertungen notwendig sind. Ob eine gedachte neutrale Fachkraft die „Reiterspiele“ schon als sexuell übergriffig und damit nicht mehr pädagogisch zielführend erachten würde? Der Perspektivwechsel bleibt letztlich wohl beeinflusst von der persönlichen Sicht Erziehungsverantwortlicher. Wir meinen freilich, dass der Wunsch des Mädchens und die den Erziehungsprozess belastende Wirkung der „Reiterspiel“- Beendigung mit anschließender Aggressivität des Mädchens für fachlich legitimes Handeln des Betreuers spricht. Es geht um vom Kind erwünschte Zuwendung mit dem Erziehungsziel der Beruhigung. Das Beispiel zeigt, dass Machtmissbrauch außerhalb von Grenzsetzung möglich ist.

Festhalten des Kindes

Das Festhalten des Kindes erfolgt im Rahmen zivilrechtlicher Aufsichtspflicht, um das völlig unbeherrschte Kind vor sich selbst (Erziehungsziel = Eigenverantwortlichkeit) und andere Fahrgäste (Erziehungsziel = Gemeinschaftsfähigkeit) zu schützen. Der Betreuer handelt fachlich legitim. Dass er seiner rechtlichen Aufsichtspflicht entspricht, ist für Sorgeberechtigte vorhersehbar, so-dass deren Zustimmung „stillschweigend“ anzunehmen ist. Es wird zulässige Macht ausgeübt.

Bei physischer (aktiver) Grenzsetzung wie dem Abtasten von Kleidung bei Drogenverdacht, ist im Perspektivwechsel fachlicher Legitimität neben der fachlichen Eignung des Handelns in der Verfolgung des Erziehungsziels auch zu prüfen, ob das Handeln aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft auch **angemessen** ist. Wird etwa bei Drogenverdacht die Kleidung abgetastet, ist in der Reflexion auch zu fragen, ob eine vorherige Aufforderung, die Droge herauszugeben erfolglos blieb und ob die beabsichtigte physische (aktive) Grenzsetzung diejenige ist, die für den jungen Menschen die geringste Belastung darstellt.

Fallbeispiel zur Reflexion fachlicher Legitimität bei physischer Grenzsetzung:

Der Dreizehnjährige bleibt in seinem Bett liegen, will nicht in die Schule. Der Sozialpädagoge fordert ihn auf, aufzustehen. Nachdem der Junge nicht reagiert, zieht er ihm die Bettdecke weg und öffnet anschließend das Fenster, damit es kalt wird.

Reflexion fachlicher Legitimität: der Sozialpädagoge verfolgt subjektiv (Reflexionsstufe Nr.1) das Erziehungsziel der Eigenverantwortlichkeit: der Junge soll für seine spätere berufliche Entwicklung lernen, eigenverantwortlich zu entscheiden, als Voraussetzung dafür, dass der Schulbesuch wichtig für sein Leben ist. Zur Verfolgung dieses Ziels hat sich der Sozialpädagoge zielführend zu verhalten, das heißt, aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft geeignete Maßnahmen zu ergreifen (Reflexionsstufe Nr.3). Hier wählt er physische (aktive) Grenzsetzungen, sodass die spezifische Reflexion der Stufe Nr.3 greift. Danach muss das Handeln aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft geeignet und angemessen sein, das Erziehungsziel der Eigenverantwortlichkeit zu verfolgen. Sind Bettdecke- Wegziehen und Fensteröffnen „angemessen“? Die erste Voraussetzung einer vorherigen erfolglosen Aufforderung ist erfüllt. Bestehen hier andere geeignete Handlungsoptionen, die für den Dreizehnjährigen weniger belastend sind? Im Sinne der Intensität des Kindesrechtseingriffs und damit der Angemessenheit des Handelns besteht folgende unserer Meinung nach diese Reihenfolge: Ungemütlichkeit erzeugen, z.B. durch Kissenwegziehen, Kälteeinwirkung durch Fensteröffnen und Bettdecke- Wegziehen, Wachrütteln. Der Sozialpädagoge hätte also zunächst das Kissen wegziehen können, handelt unangemessen und folglich fachlich illegitim. Bemerkung: das Beispiel lässt freilich einen Beurteilungsspielraum in der Frage der Angemessenheit zu. Aber: spätestens ein strafbares Handeln wäre fachlicher illegitim: das Ausgießen eines Eimers kalten Wassers über dem Bett wäre ein solcher Fall, als Körperverletzung

Fallbeispiel zur Reflexion fachlicher Legitimität bei physischer Grenzsetzung:

Die Erzieherin hat Anhaltspunkte dafür, dass die Zwölfjährige raucht und sich entgegen der pädagogischen Hausregel im Besitz von Zigaretten befindet. Die Zwölfjährige streitet das ab. Nach erfolglosem Auffordern, die Hosentaschen zu entleeren, tastet die Erzieherin die Hosentaschen oberflächlich ab.

Reflexion fachlicher Legitimität: aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft ist das Handeln der Erzieherin geeignet, die Zwölfjährige zur Problematik des Rauchens in ein Gespräch zu bringen. Aufgrund des Verdachts des Zigarettenbesitzes hängt die Erfolgsaussicht des Gesprächs von der Konfrontation mit dem Drogenbesitz ab. Um dies zu bewerkstelligen, bedarf es - angesichts des Leugnens des Mädchens - der Bestätigung des Drogenbesitzes. Mit dem Abtasten der Kleidung wird nachvollziehbar das Ziel der Eigenverantwortlichkeit verfolgt, ein aufklärendes Gespräch, in dem an die Verantwortung für die eigene Gesundheit appelliert wird. Das Abtasten muss als physische (aktive) Grenzsetzung aber nicht nur als zielführende Pädagogik geeignet sein, vielmehr auch angemessen.

Die Erzieherin handelt auch **angemessen**, da einerseits die vorherige Aufforderung, die Hosentaschen zu entleeren, erfolglos blieb, andererseits in der Situation keine andere, weniger intensiv in das Persönlichkeitsrecht der Privatsphäre eingreifende physische (aktive) Grenzsetzungsoption bestand. Die Erzieherin handelt mithin fachlich legitim.

Fallbeispiel zur Reflexion fachlicher Legitimität bei physischer Grenzsetzung:

Der Erzieher nimmt im Haus den nächtlichen Bereitschaftsdienst wahr. In einem Zimmer geben zwei Zwölfjährige keine Ruhe: sie spielen laute Musik und stören damit die nächtliche Ruhe im Haus. Der Erzieher ermahnt sie, zu Bett zu gehen, hat damit aber keinen Erfolg. Er sieht sich gezwungen, Konsequenzen anzukündigen, wenn nicht Ruhe eintritt, verweist auf die pädagogische Hausregel der Nachtruhe. Das bewirkt jedoch bei den Jungen, dass sie laut schreien, im Zimmer toben und anfangen, das Mobiliar zu beschädigen. Der Erzieher, allein im Haus, weiß sich nicht anders zu helfen, als das Zimmer von außen abzuschließen, damit sich die Beiden beruhigen.

Reflexion fachlicher Legitimität: das Abschließen des Zimmers ist aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft ungeeignet, das Ziel der Beruhigung zu verfolgen. Der Erzieher handelt fachlich illegitim. Ob sein Verhalten aufgrund rechtlich zulässiger „Gefahrenabwehr“ ausnahmsweise rechtmäßig ist (Ziffer IV) bliebe zu prüfen, wird aber im Ergebnis zu verneinen sein. Im Übrigen fehlt im Kontext der Rechtmäßigkeit des Handelns eine richterliche Genehmigung der „freiheitsentziehenden Maßnahme“ (Ziffer IV.3).

3. „Fachliche Legitimität“ bei Untätigkeit

Nicht nur das Handeln Erziehungsverantwortlicher, auch deren Untätigkeit ist im Rahmen fachlicher Legitimität zu reflektieren, unter bestimmten Voraussetzungen fachlich illegitim und rechtswidrig, mithin verantwortungslos und insoweit machtmisbräuchlich.

Fallbeispiel: Zu einer gemeinsamen Fahrt brechen der dreizehnjährige K. und der zuständige Familienhelfer auf. Die mehrtägige Fahrt dient als Auszeit für die Herkunftsfamilie. Am Zielort geht K. in das Badezimmer, um zu duschen. Da das Duschen sehr lange andauert, versucht der Familienhelfer, K. zur Vernunft zu bringen, jedoch ohne erkennbaren Erfolg. Nach mehr als einer halben Stunde kündigt er an, die Warmwasserversorgung zu unterbinden, da der Wasserverbrauch sehr kostspielig sei. Die Ankündigung führt allerdings zu keinerlei Verhaltensänderung bei K. Die Situation löst sich erst nach ca. einer Stunde auf, weil K. das Bad verlässt, um in sein Zimmer zu gehen.

Bei Untätigkeit ist fachlich legitimes und fachlich illegitimes Verhalten möglich:

- Fachlich legitim verhalten sich Erziehungsverantwortliche, wenn sie aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft ein Erziehungsziel verfolgen. Auf das Fallbeispiel der Ziffer 2 zurückkommend bedeutet dies etwa, dass die Pädagogin statt ein weiteres Gespräch zu erzwingen aus der Situation herausgehen kann und die Fortführung des Gesprächs für einen zukünftigen Zeitpunkt ankündigt. Sie handelt dann fachlich legitim.
- Fach illegitim verhalten sich Erziehungsprofessionelle, wenn sie ihre Erziehungsverantwortung nicht wahrnehmen. Dies untergräbt ihre notwendige Glaubwürdigkeit. Es besteht die Gefahr, dass sie nicht (mehr) in der Lage sind, zielgerichtet pädagogisch zu arbeiten. In diesem Sinne ist das vorherige Fallbeispiel einzuordnen: da der Familienhelfer seine verbale Grenzsetzung, die Warmwasserversorgung zu unterbinden, ohne nachvollziehbaren Grund nicht umsetzt, verliert er gegenüber K. zumindest vorerst seine Glaubwürdigkeit. Sein Verhalten ist fachlich illegitim, da er seiner Erziehungsverantwortung nicht nachkommt. Im Ergebnis ist dann Untätigkeit als Machtmissbrauch einzustufen.

4. Der notwendige Perspektivwechsel erläutert⁷

- Der Mensch sieht meist nur das, was er sehen will, durch seine eigenen Augen und von seiner persönlichen Position aus. Es lohnt sich aber, an einem Perspektivwechsel zu arbeiten und zu lernen, nicht immer nur die eigene Sicht der Dinge zu betrachten, sondern objektiver zu denken und zu entscheiden. Damit ein Perspektivwechsel möglich wird, muss die eigene Sichtweise zunächst als beschränkt erkannt sein. Voraussetzung für den Perspektivwechsel ist also die Offenheit und die Bereitschaft, das eigene Denken verändern zu lassen. Wer nur Recht behalten oder sich in seiner pädagogischen Haltung bestätigt sehen will, ist zu einem Perspektivwechsel nicht fähig.
- Unsere subjektive Wahrnehmung ist alles andere als objektiv und daher nicht immer richtig, selbst wenn es sich so anfühlen mag. Vorteil des Perspektivenwechsels ist es nun, ein objektiveres Bild zu erhalten. Manchmal sind wir zu festgefahren in unseren Ansichten und felsenfest überzeugt von etwas, sodass wir gar nicht mehr hinterfragen.

⁷ Basierend auf Feststellungen der *Karrierebibel* <https://karrierebibel.de/perspektivwechsel/>

Erst wenn es uns gelingt, neutraler und von außen darauf zu schauen, können wir erkennen, dass wir vielleicht falsch liegen.

- Ein Vorteil des Perspektivenwechsels liegt also darin, ein objektiveres Bild zu erhalten. Wir müssen bereit sein, neue Tatsachen zu erkennen, zu akzeptieren und danach zu handeln. Es geht darum innezuhalten und sich folgende Fragen zu stellen:
 - Warum denke und fühle ich gerade so?
 - Stimmt das überhaupt?
 - Warum will ich das jetzt machen?
 - Könnte ich das auch anders sehen?
 - Welche Erklärungen gibt es noch?
 - Habe ich Optionen? Welche ist geeignet, das Erziehungsziel zu verfolgen (fachliche Legitimität)?
- Mit Hilfe des Perspektivwechsels können wir uns in einer Herausforderung des Erziehungsalltags die Möglichkeit einer Problemlösung öffnen, die wir bisher nicht gesehen haben. Wir sind manchmal zu nah dran, sehen den sprichwörtlichen Wald vor lauter Bäumen nicht und brauchen dann eine größere Distanz, das heißt den Blick von außen. Das gilt vor allem, wenn wir fachlich legitimes Handeln von fachlicher Illegitimität abgrenzen.
- Mit einer neuen Perspektive können wir Erkenntnisse gewinnen, auf die wir bisher noch nicht gekommen sind. Statt uns mit einem Problem abzukämpfen, werden wir regelrecht mit der Nase darauf gestoßen, wie einfach es doch sein kann. Durch die reflektierende Distanz gewinnen wir mehr Ruhe und Gelassenheit: neue Handlungsspielräume und mehr Handlungssicherheit sind eröffnet.
- Wenn wir im Stress des Erziehungsalltags stecken, hohen Leistungs- oder gar Leidensdruck empfinden und im Einzelfall emotional involviert sind, besteht die Gefahr, dass wir impulsiv entscheiden, ausschließlich unserer pädagogischen Haltung folgend. Es fehlt uns die für pädagogisch zielführendes Handeln notwendige Rationalität, die Haltung und Gefühle ergänzt. Somit ist es ratsam, durch Perspektivwechsel Abstand zu

nehmen, Distanz zum Geschehen und zu sich selbst aufzubauen, eine mögliche Gedankenblockade zu lösen und Veränderungen bewusst zuzulassen.

- Der Perspektivwechsel und die dafür erforderliche Reflexion sollten im Anschluss an die herausfordernde Situation des Erziehungsalltags in einer Ruhephase erfolgen. Die Initiative Handlungssicherheit empfiehlt dazu ein „Prüfschema zulässige Macht“⁸ (Anhang).
- Erziehung erfordert die Kompetenz, sich in den jungen Menschen hineinzusetzen. Die Besonderheit in der Prüfung fachlicher Legitimität liegt zudem darin, dass der Perspektivwechsel auf eine gedachte Fachkraft ausgerichtet ist, die außerhalb des Erziehungsprozesses steht: wie würde eine solche Person die Situation unter Berücksichtigung des Alters, der Entwicklungsstufe des jungen Menschen und dessen Vorgeschichte bewerten? Welches Handeln wäre aus ihrer Sicht geeignet, das heißt fachlich legitim, das avisierte Erziehungsziel im Rahmen von Eigenverantwortlichkeit bzw. Gemeinschaftsfähigkeit zu verfolgen?
- Es geht also um die geeignete Zielverfolgung, nicht um das Erreichen des Ziels. Dass wir mit einem bestimmten Handeln in einer vergleichbaren Situation bereits erfolgreich waren, darf nicht ausschlaggebend sein. Es bestünde sonst die Gefahr, dass der Zweck das Mittel heiligt. Vielmehr ist - unabhängig von einem früheren Erfolg - das auf unsere Zielverfolgung ausgerichtete jetzige Handeln unter dem Aspekt fachlicher Legitimität zu reflektieren. Nur so kann der Gefahr des Machtmissbrauchs begegnet werden⁹.
- Es ist durchaus möglich, dass sich das Ergebnis des Perspektivwechsels von der erstgedachten, der eigenen pädagogischen Haltung entsprechenden Willensbildung unterscheidet.

⁸ Leitsatz16

<https://www.paedagogikundrecht.de/wp-content/uploads/2022/04/Handlungsleitsaetze-10.4.2022-1.pdf>

⁹ Ein Beispiel: https://de.wikipedia.org/wiki/Anton_Semjonowitsch_Makarenko

Makarenko (sowjetischer Pädagoge) gibt einem Jugendlichen eine Ohrfeige. Statt Holz aus dem Wald zu holen, haben Jugendliche unter dessen Anleitung einen Schuppen abgerissen und verfeuert Makarenko, seit Wochen bemüht, Ordnung in die Gruppe zu bringen, sieht rot. Immer wieder machen die Jugendlichen was sie wollen und verhöhnen ihn. Die Machtverhältnisse scheinen zu ihrem Gunsten zu verlaufen. Der Jugendliche, den er ohrfeigt, ist größer und stärker. Er ist Anführer der Stimmung gegen ihn. Aber diese Ohrfeige beeindruckt ihn. Er stammelt eine Entschuldigung, geht zum Schneeschippen und verhält sich nun so, als ob ein Arbeitsbündnis mit Makarenko bestünde.

- Der Perspektivwechsel kann bei Bedarf dadurch erleichtert werden, dass eine neutrale Person wie zum Beispiel eine Leitungsperson hinzugezogen wird.
- Die Reflektion fachlicher Legitimität und der damit verbundene Perspektivwechsel sind auf der Grundlage vom Träger/ Anbieter verantworteter, die eigene pädagogische Grundhaltung erklären- der fachlicher Handlungsleitlinien leichter zu vollziehen. Bereits seit 2012 sieht das Bundeskinderschutzgesetz in § 8b II Nr.1 SGB VIII *fachliche Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt* vor.
- Es ist selbstverständlich, dass als fachlich legitim anerkannte Handlungsoptionen unter dem Vorbehalt der pädagogischen Indikation in der konkreten Situation des Erziehungsalltags stehen.

5. Das Ergebnis der Reflexion im Kontext fachlicher Legitimität

Entweder ist das Handeln fachlich legitim, das heißt das „Gewaltverbot in der Erziehung“ ist gewahrt oder es ist fachlich illegitim und somit unzulässige Macht = Gewalt. **Aber:** sofern bei fachlicher Illegitimität ausnahmsweise die Voraussetzungen der „Gefahrenabwehr“ (Selbst-/ Fremdgefährdung des jungen Menschen) vorliegen (Ziffer IV), liegt Rechtmäßigkeit vor.

III. Zweite Voraussetzung zulässiger Macht: rechtmäßiges Handeln

Wie bereits ausgeführt, hängt die Rechtmäßigkeit des Handelns davon ab, ob es fachlich legitim ist (Ziffer II). Zusätzlich sind die nachfolgenden spezifisch rechtlichen Anforderungen zu beachten.

1. Die Zustimmung Sorgeberechtigter

Professionell Erziehungsverantwortliche nehmen ihre Aufgabe im Auftrag Sorgeberechtigter (Eltern, Vormund) wahr. Folglich handeln sie stets mit deren Wissen und Wollen, das heißt mit Zustimmung:

- bezogen auf alltägliche Routine gilt das Prinzip der „stillschweigenden Zustimmung“, da es sich um Erziehungsmaßnahmen, mit denen Sorgeberechtigte im Kontext des Erziehungsauftrags rechnen müssen und die für sie daher vorhersehbar sind.
- Bezogen auf im Zeitpunkt des Erziehungsauftrags (z.B. Aufnahme in eine Einrichtung der Erziehungshilfe) nicht vorhersehbares Handeln wie physische Grenzsetzungen gilt das Prinzip der „ausdrücklichen Zustimmung“. Solche ist im Einzelfall entbehrlich, sofern Sorgeberechtigte zeitgleich mit ihrem Erziehungsauftrag auf solche Handlungsoptionen hingewiesen wurden, etwa durch „fachliche Handlungsleitlinien“ im Sinne § 8b II nr.1 SGB VIII, in denen Sorgeberechtigten die pädagogische Grundhaltung des Trägers/ Anbieters erläutert wird.

2. Das „Gewaltverbot in der Erziehung“

Nach §1631 II BGB ist „Gewalt“ in der Erziehung unzulässig. Dabei wird „Gewalt“ als „entwürdigende Maßnahme“ definiert. Wichtig ist für die Erziehungspraxis, dass fachlich legitimes Handeln „Gewalt“ ausschließt, die mit „fachlicher Illegitimität“ gleichzusetzen ist (Ziffer II).

3. Der Schutzauftrag der zivilrechtlichen Aufsichtspflicht

Die zivilrechtliche Aufsichtspflicht beinhaltet die Verpflichtung Erziehungsverantwortlicher, auf vorhersehbaren Schaden zu reagieren:

- auf Schaden, der dem jungen Menschen durch Andere zugefügt werden kann
- und auf Schaden, der durch ihn Anderen zugefügt werden kann

Die Aufsichtspflicht ist Teil des Erziehungsauftrags (Schutzauftrag). Erwartet wird nur zumutbares Handeln. "Schaden" bedeutet Minderung oder Verlust materieller Werte (Vermögensschaden), aber Verletzung immaterieller Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, sexuelle Selbstbestimmung. Ob ein Schaden vorhersehbar ist, ist von Fall zu Fall zu entscheiden: anhand der Wahrscheinlichkeit in der konkreten Situation unter Berücksichtigung des Alters, der Entwicklungsstufe und der Vorgeschichte des jungen Menschen.

Erwartet wird von Erziehungsverantwortlichen in der Aufsichtspflicht (Ziffer II.):

- sich über mögliche Probleme Gedanken zu machen
- soweit wie möglich Gefahren zu beseitigen
- Ermahnen, Belehren, Warnen, Überwachen, Kontrollieren (Bemerkung: heimliche Kontrolle wie z.B. das Zimmer durchsuchen ist nur im Rahmen von „Gefahrenabwehr“ (Ziffer IV) rechtlich zulässig: zielgerichtetes Erziehen erfordert den persönlichen Kontakt zum jungen Menschen.
- Sonstige verbale Grenzsetzungen, auch physische (aktive) Grenzsetzungen
- Die rechtlichen Schutzbestimmungen einzuhalten, die nach Jugendschutzgesetz bestehen

Fallbeispiel: Ein achtjähriges Kind entfernt sich aus der Gruppe. Soll die Pädagogin die Gruppe allein lassen und das Kind verfolgen? Im Spannungsfeld „Aufsicht Kind - Aufsicht Gruppe“ ist die „Vorhersehbarkeit“ das wichtigste Entscheidungskriterium. In der Abwägung zwischen „Aufsichtsbedarf Kind“ und „Aufsichtsbedarf Gruppe“ sind die vorhersehbaren jeweiligen Geschehensabläufe gegenüber zu stellen und im Sinne des damit verbundenen wahrscheinlichen Schadens zu gewichten. Dabei sind gesundheitliche Schäden gegenüber Sachschäden höherrangig einzustufen. Erscheint das Gefahrenpotential für das Kind größer (z.B. weil es auf eine befahrene Straße läuft), ist es zu verfolgen, für die Gruppe die Notwendigkeit einer vorübergehenden Alleinbeschäftigung zu bedenken. Im anderen Fall entspricht der Verbleib in der Gruppe der Aufsichtspflicht, wenn möglich mit telefonischem Zuhilferufen einer/s Kolleg*in, um das Kind verfolgen zu können. Bemerkung: aufgrund der gebotenen Eilbedürftigkeit wird von der Pädagogin nur ein schneller und potentiell fehlerhafter Abwägungsprozess erwartet. Das gebietet das Erfordernis der „Zumutbarkeit“.

4. Die Zweckbindung des gesetzlichen Taschengeldanspruchs

Soweit Kinder und Jugendliche einen gesetzlichen Taschengeldanspruch besitzen, darf dieses Geld nur im Rahmen einer pädagogischen Vereinbarung für sie verwendet werden. Diese sollte zu Beginn, z.B. im Zeitpunkt einer Aufnahme, getroffen werden (siehe Beispiel in Ziffer I.).

IV. Der Sekundärauftrag „Gefahrenabwehr“

1. Die rechtlichen Voraussetzungen der „Gefahrenabwehr“

Sofern Handeln in herausfordernden Situationen fachlich illegitim ist (Ziffer II.), kann es ausnahmsweise dennoch rechtmäßig sein. Das ist der Fall, wenn es als im Rahmen rechtlich zulässiger „Gefahrenabwehr“ als Reaktion auf eine Selbst- oder Fremdgefährdung eines jungen Menschen einzustufen und insoweit rechtmäßig ist. Im rechtlichen Kontext sind Erziehungsverantwortliche befugt, auf eine gegenwärtige Lebensgefahr oder gegenwärtige schwerwiegende Gesundheitsgefahr, etwa in Form eines körperlichen Angriffs auf ein anderes Gruppenmitglied, „geeignet“ und „verhältnismäßig“ zu reagieren. Nicht ausreichend ist es, wenn nur von einer möglichen Lebens- oder Gesundheitsgefahr auszugehen ist oder aber bei pädagogischen Schwierigkeiten das Verfolgen eines Erziehungsziels gefährdet ist. „Verhältnismäßig“ ist die Reaktion, sofern keine andere für den jungen Menschen weniger gravierende Maßnahme in Betracht kommt. Wenn z.B. Ausweich- und Abwehrtechnik möglich ist, ist Festhalten „unverhältnismäßig“ und rechtswidrig. „Geeignet“ ist darüber hinaus eine Reaktion in der „Gefahrenabwehr“, wenn sie aus Sicht eines gedachten neutralen Beobachters in der Lage ist, der Gefährdung zu begegnen und auch nur dann, wenn die Situation mit dem betroffenen jungen Menschen pädagogisch aufgearbeitet wird.

Beispiele für „Gefahrenabwehr“- Maßnahmen sind:

- Festhalten, um dem körperlichen Angriff gegenüber anderen zu begegnen
- Freiheitsentzug (Ziffer 3.) als „geschlossene Unterbringung“ oder als „freiheitsentziehende Maßnahme“, etwa als Fixierung am Boden

2. Die „Gefahrenabwehr“ steht im Zusammenhang mit dem Erziehungsauftrag

Wie bereits ausgeführt (Ziffer I), ist erzieherisches Handeln im Erziehungsauftrag von Maßnahmen der „Gefahrenabwehr“ zu unterscheiden. In beiden Aufgabenbereichen verfolgt die erziehungsverantwortliche Person Ziele, die sich diametral unterscheiden: einerseits Fördern der Persönlichkeitsentwicklung, andererseits die Abwehr einer gegenwärtigen Lebens- oder Gesundheitsgefahr. Erziehungsverantwortliche bewegen sich also insoweit in einem Zielkonflikt. Das ist zwangsläufig mit der Gefahr von Handlungsunsicherheiten

verbunden, zumal Reaktionen der „Gefahrenabwehr“ nicht isoliert erforderlich werden, quasi „polizeiähnlich“, sondern stets im Zusammenhang mit dem primären Erziehungsauftrag. Dies bedingt, dass bei „Gefahrenabwehr“ oftmals zugleich auch pädagogische Ziele verfolgt werden, zum Beispiel wenn während des Festhaltens zugleich beruhigend auf ein aggressives Kind eingewirkt wird. Wichtig ist es, die „Gefahrenabwehr“ kommunikativ so einzubetten, dass sie nicht zu sehr verstört sondern vielleicht sogar zur Kooperation ermuntert. Zudem ist Voraussetzung, dass eine pädagogische Beziehung besteht. Diese ist wesentlich mitbestimmend dafür, ob sich z.B. ein Kind festhalten lässt. Vorangegangene Beziehungserfahrungen mit der erziehungsverantwortlichen Person sind von Bedeutung.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang Folgendes: Ausgeschlossen muss sein, dass - weil auch ein pädagogisches Ziel verfolgt wird - Maßnahmen der „Gefahrenabwehr“ nur unter pädagogischen Aspekten betrachtet werden, „pädagogisch importiert“. Im Gegenteil: da die rechtlichen Anforderungen der „Gefahrenabwehr“ weiterreichen als die der fachlichen Legitimität, müssen diese stets geprüft werden. Würden Maßnahmen der „Gefahrenabwehr“ lediglich pädagogisch betrachtet und begründet, bestünde die große Wahrscheinlichkeit, dass die in der „Gefahrenabwehr“ zu beachtenden rechtlichen Voraussetzungen der „Eignung“ und Verhältnismäßigkeit“ übersehen werden, in ausschließlich pädagogischer Sicht „der Zweck die Mittel heiligt“. Es würden Kindesrechte verletzt.

Wichtig ist daher: Wenn es die Situation ermöglicht, d.h. keine akute Gefahrenlage vorliegt, sollte der Eigen- oder Fremdgefährdung eines Kindes/ Jugendlichen mit fachlich legitimem, pädagogisch zielführendem Handeln begegnet werden, etwa mittels eines intensiven Gesprächs. Dies kann im weiteren Verlauf einer akuten Gefahrenlage entgegenwirken, Maßnahmen der „Gefahrenabwehr“ und damit verbundene Eingriffe in Kindesrechte sogar entbehrlich machen.

Fallbeispiel: aufgrund ihres Verhaltens steht die 16jährige M. im Verdacht, Kontakt zum Rotlichtmilieu der naheliegenden Großstadt zu haben, verbunden mit dem Konsum von Drogen. Sie wird von ihrer Bezugsbetreuerin darauf angesprochen, weist einen derartigen Eindruck aber weit von sich. Um dem Verdacht nachzugehen, kontrolliert die Betreuerin Schränke im Zimmer von M.

Fachlich- rechtliche Bewertung: die Betreuerin verfolgt hier offensichtlich das pädagogische Ziel, Gesundheitsschaden von M. fernzuhalten: in Bezug auf verantwortlichen gesellschaftlichen Umgang und Drogenkonsum. Die heimliche Zimmerkontrolle ist allerdings ungeeignet, diese Ziele zu verfolgen, da der unmittelbare Kontakt zu M. nicht gegeben ist, um auf sie einzuwirken. Das wäre nur dann der Fall, wenn das Zimmer im Beisein der M. kontrolliert würde. Die Betreuerin handelt fachlich illegitim. Die Zimmerkontrolle könnte nur aufgrund einer rechtlich zulässigen Maßnahme der „Gefahrenabwehr“ rechtmäßig sein. Wenn sich aufgrund vorangegangener Gespräche der Verdacht des Kontakts zum Rotlichtmilieu und des damit verbundenen Drogenkonsums erhärtet hat, wäre von einer gegenwärtigen schwerwiegenden Gesundheitsgefahr auszugehen, die heimliche Zimmerkontrolle trotz fachlicher Illegitimität rechtmäßig und kein Machtmissbrauch, vielmehr eine zulässige Machtausübung in der „Gefahrenabwehr“. Das würde aber zusätzlich voraussetzen, dass der vorherige Versuch eines gemeinsamen Zimmeraufsuchens durch Ablehnung erfolglos blieb („Verhältnismäßigkeit“) und die heimliche Zimmerdurchsuchung anschließend in einem persönlichen Gespräch mit M. aufgearbeitet wird („geeignete“ Reaktion auf die Gefährdungslage).

Fallbeispiel mit Fragen einer Berliner Grundschule:

Zwei Schüler der dritten Klasse beginnen aufeinander einzuprügeln. Ein Grund hierfür ist für die Lehrerin nicht ersichtlich. Um die Kinder zu schützen, geht die Lehrerin dazwischen. Da die beiden aggressiven Jungs auf verbale Ermahnungen nicht reagieren, hält die Lehrerin sie körperlich auseinander. Beim Versuch, eines der Kinder an den Händen festzuhalten, beginnt dieses, auf die Lehrerin einzuschlagen. Muss sie die Schläge aushalten? Darf die Lehrerin festhalten? Kann man ein Handlungskonzept erstellen, nach dem dann vorgegangen werden kann? .

Fachlich- rechtliche Bewertung - zu unterscheiden sind zwei Sachverhalte:

Auseinanderhalten zweier Grundschüler

Die Lehrerin handelt in ihrem Erziehungsauftrag in Form physischer (aktiver) Grenzsetzungen, die nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel im Rahmen von Gemeinschaftsfähigkeit verfolgen. Ihr Handeln ist fachlich legitim. Im rechtlichen Kontext der Zustimmung Sorgeberechtigter kommt es darauf an, ob Eltern/ Vormund ausdrücklich mit derartigen Grenzsetzungen einverstanden sind, da diese für sie außerhalb der Routineerziehung liegend nicht vorhersehbar sind. Fehlt eine solche ausdrückliche Zustimmung, müsste das von der Schule hier angefragte Handlungskonzept vor- liegen, ein Verhaltenskodex für Lehrkräfte, verantwortet vom Schulträger, in dem solche physische/ aktive Grenzsetzungen als im Einzelfall (ausnahmsweise) denkbare Vorgehen beschrieben sind und die Sorgeberechtigten im Zeitpunkt der Aufnahme eines Schülers zur Kenntnis gebracht werden. Das wären „fachliche Handlungsleitlinien“ analog § 8b II Nr.1 SGB VIII „zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt“. Sofern ein solcher Verhaltenskodex fehlt und Sorgeberechtigter nicht ausdrücklich zugestimmt haben, handelt die Lehrerin zwar fachlich legitim aber mangels Zustimmung Sorgeberechtigter rechtswidrig.

Die Lehrerin wehrt sich, nachdem ein Kind auf sie einschlägt

Es liegt der körperliche Angriff eines Schülers auf eine Lehrkraft vor, auf den geeignet und verhältnismäßig reagiert werden darf. Das Schlagen des Schülers muss nicht aushalten werden, der Schüler durch Festhalten an weiterem Schlagen hindert werden. Im Ergebnis handelt die Lehrerin im Rahmen „Gefahrenabwehr“ rechtmäßig.

3. Ein Sonderfall der „Gefahrenabwehr“ ist Freiheitsentzug, der einer richterlichen Genehmigung bedarf¹⁰

Richterlich zu genehmigen sind folgende „Gefahrenabwehr“- Maßnahmen¹¹:

- Unterbringungen in „geschlossenen Gruppen/ Stationen“ nach §1631b I BGB
- „freiheitsentziehende (Einzel)maßnahmen“ nach § 1631b II BGB.

Dabei ist freiheitsbeschränkendes Handeln, das heißt fachlich legitimes i.S. Ziffer II, von genehmigungspflichtigen „freiheitsentziehenden Maßnahmen“ zu unterscheiden:

- **Freiheitsbeschränkendes Handeln:** „altersgerechtes“ und auch ansonsten fachlich legitimes Handeln stellt sich als Beschränkung der Freiheit dar, ist folglich nicht genehmigungsbedürftig (Ziffer II). So können körperliche Maßnahmen wie das Festhalten zur Fortführung eines pädagogischen Gesprächs fachlich legitim sein, d.h. altersgerecht und damit nicht genehmigungspflichtig. Gleiches gilt für die „Auszeit“ eines Kindes im eigenen Zimmer.
- **„Freiheitsentziehende Maßnahmen“** sind hingegen als nicht zielführende Erziehung (fachlich illegitim) und daher „nicht altersgerecht“ im Sinne § 1631b II BGB. Sie können nur unter dem Rechtsgedanken der „Gefahrenabwehr“ rechtfertigt sein, z.B. im Rahmen von Notwehr beim Angriff eines fremdaggressiven Kindes/ Jugendlichen. Sie bedürfen einer gerichtlichen Genehmigung, wenn sie über einen längeren Zeitraum andauern (nach der Rechtsprechung länger als 30 Minuten) oder regelmäßig durchgeführt werden. Beispiel: einen körperlich aggressiven Jugendlichen festhalten, etwa durch Fixierung am Boden.

¹⁰ Familiengericht am Ortsamtsgericht

¹¹ § 1631b BGB lautet: „Freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen

(1) Eine Unterbringung des Kindes, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, bedarf der Genehmigung des Familiengerichts. Die Unterbringung ist zulässig, solange sie zum Wohl des Kindes, insbesondere zur Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung, erforderlich ist und der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.

(2) Die Genehmigung des Familiengerichts ist auch erforderlich, wenn dem Kind, das sich in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig in nicht altersgerechter Weise die Freiheit entzogen werden soll. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

Genehmigungspflichtige „freiheitsentziehende Maßnahmen“ Verfahren im Alltag:

- Im **Normalverfahren** wird möglichst frühzeitig, zum Beispiel im Hilfeplangespräch, anhand einer Risikoanalyse das Gefahrenpotential abgewogen und ein Verfahrensplan erstellt, der auch Sorgeberechtigte und richterliche Genehmigungen berücksichtigt. Die Risikoanalyse beinhaltet eine Prognose, ob mit hinreichender Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen ist, dass der junge Mensch in seinem Alter und in seiner Entwicklungsstufe sowie unter Berücksichtigung seiner Vorgeschichte voraussichtlich eine Situation akuter Gefahrenlage für sich oder Andere herbeiführen wird und daher freiheitsentziehende Maßnahmen erforderlich werden. Im Verfahrensplan vorformulierte mögliche freiheitsentziehende Maßnahmen unterstützen die Sicherheit in späteren stressbeladenen, akuten Situationen des pädagogischen Alltags. Die für solche Maßnahmen nach § 1631 b II BGB erforderliche richterliche Genehmigung beantragen Sorgeberechtigte, die zuvor hierüber von der Einrichtung in Kenntnis gesetzt wurden. Der Richter legt in seiner Genehmigung schließlich den Zeitraum der freiheitsentziehenden Maßnahme fest. Im Ergebnis sind Erziehungsverantwortlichen rechtzeitig vor der Durchführung einzelner genehmigungspflichtiger freiheitsentziehender Maßnahmen durch Gerichtsbeschluss rechtlich abgesichert.
- Tritt trotz negativer Risikoanalyse eine akute Gefahrenlage ein, liegt Eilbedürftigkeit vor (**Eilverfahren**). Das heißt: da Sorgeberechtigte und Richter für eine Genehmigung nicht erreichbar sind, verantwortet die pädagogisch handelnde Fachkraft gemeinsam mit der pädagogischen Leitung freiheitsentziehende Maßnahmen vorab selbst. Sorgeberechtigte werden unverzüglich informiert, damit der Richter nachträglich entscheiden kann. Ein solcher Vorfall muss Anlass für eine erneute Risikoanalyse sein, in der die Wiederholungsfahr zu prüfen ist, um für zukünftige Situationen ein richterliches Genehmigungsverfahren rechtzeitig einzuleiten.

Fallbeispiel - Timeout- Raum ohne Begleitung:

Der um sich schlagende dreizehnjährige B., derzeit pädagogisch nicht erreichbar und auf verbale Beruhigung nicht ansprechend, wird in einen hierfür vorgesehenen Raum geführt. Die Tür wird abgeschlossen, ein akustischer Kontakt bleibt aus Gründen verbaler Beruhigung und zivilrechtlicher Aufsichtspflicht bestehen.

Fachlich- rechtliche Bewertung: Die Inanspruchnahme des Timeout- Raums ist nicht geeignet (Perspektivwechsel/ gedachte neutrale Fachkraft), ein pädagogisches Ziel zu verfolgen, da erfahrungsgemäß das Wegschließen eines jungen Menschen für eine Beruhigung als Voraussetzung der Erziehung ungeeignet ist. Die folglich hier anzunehmende fachliche Illegitimität wird auch nicht durch das Wegschließen als erforderliche „Gefahrenabwehr“ sanktioniert. Mit der Nichterreichbarkeit des Jungen ist zwar eine allgemeine pädagogische Gefahr verbunden, nicht jedoch die notwendige Gefahr für die Gesundheit, weder des Jungen selbst noch anderer Personen. Anders wäre dies, wenn der Junge tobt und dadurch sich und Andere gefährdet. In diesem Fall bliebe aber offen, ob das Wegschließen „geeignet“ und „verhältnismäßig“ ist, um der Gefahr zu begegnen und ob die nach § 1631b II BGB erforderliche richterliche Genehmigung gegeben ist. Gegen die „Verhältnismäßigkeit“ spräche, wenn keine andere, weniger gravierende Reaktion in Betracht kam, etwa ein vorübergehendes „am Boden Fixieren“, das freilich auch einer Gerichtsgenehmigung bedürfte.

Fallbeispiel - Timeout- Raum mit Begleitung:

Der um sich schlagende dreizehnjährige B., derzeit pädagogisch nicht erreichbar und auf verbale Beruhigung nicht ansprechend, wird in einen hierfür vorgesehenen Raum geführt. Der Betreuer begleitet ihn und schließt die Tür von innen ab.

Fachlich- rechtliche Bewertung: im Unterschied zum vorherigen Fallbeispiel ist das Handeln des Betreuers (aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft) geeignet, das Ziel der Beruhigung zu verfolgen und damit die Voraussetzung für ein Gespräch zu schaffen. Zusätzlich muss die physische (aktive) Grenzsetzung angemessen sein (ebenfalls im genannten Perspektivwechsel). Von der vorherigen Aufforderung, sich zu beruhigen, ausgehend, bleibt zu prüfen, ob nicht eine andere geeignete physische (aktive) Grenzsetzung in der Situation zur Verfügung steht, um den Jungen zu beruhigen. Falls dies nicht der Fall ist, handelt der Betreuer fachlich legitim, mithin auch „altersgerecht“ im Sinne § 1631b II BGB. Eine richterliche Genehmigung wäre nicht erforderlich.

Merke:

Soweit Erziehungsverantwortliche fachlich legitim die persönliche Freiheit eines jungen Menschen fachlich legitim („altersgerecht“) einschränken, handeln sie in ihrem Erziehungsauftrag freiheitsbeschränkend ohne die Notwendigkeit einer Richter genehmigung.

Handeln sie hingegen „nicht altersgerecht“ und damit fachlich illegitim, kommt im Rahmen der Rechtmäßigkeit nur noch eine Sanktionierung aufgrund rechtlich zulässiger „Gefahrenabwehr“ in Betracht: als freiheitsentziehende Maßnahme (§ 1631b II BGB), verbunden mit einer richterlichen Genehmigung.

V. Lösung des ersten Fallbeispiels (Ziffer I)

Fallbeispiel: L. stört im Unterricht mit Spielsachen, die er in seiner Mappe in die Schule mit- bringt. Die Lehrerin kontrolliert morgens die Schulmappe, nimmt unterrichtsferne Gegenstände aus der Mappe heraus und gibt diese L.am Ende des Schultages zurück.

Fachlich- rechtliche Reflexion:

Aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft ist das Kontrollieren der Schulmappe und das Herausnehmen unterrichtsferner Gegenstände geeignet, das Ziel der Eigenverantwortlichkeit zu verfolgen: in der Schule für das Leben lernen. Falls die Lehrerin L jedoch zuvor nicht L. aufgefordert hat, von sich aus den Inhalt der Mappe zu zeigen, wären die beiden physischen (aktiven) Grenzsetzungen unangemessen und damit fachlich illegitim. Gehen wir von fachlicher Legitimität aus, bleibt die Rechtmäßigkeit der Grenzsetzungen zu prüfen. Es ist hier von der Notwendigkeit einer ausdrücklichen Zustimmung Sorgeberechtigter auszugehen, da physische (aktive) Grenzsetzungen nicht zur Routine- Erziehung zu zählen sind, mithin für die Sorgeberechtigten nicht vorhersehbar. Fehlt also die Zustimmung, muss - trotz zugrunde gelegter fachlicher Legitimität von rechtswidrigem Handeln ausgegangen werden, handelt die Lehrerin machtmisbräuchlich.

VI. Vorsicht Machtspirale

Wer in der Praxis professionelle Erziehungsverantwortung wahrnimmt, hat genügend Erfahrung im Thema „Machtspirale“. Sie kann mit fachlich legitimem Handeln beginnen und über Maßnahmen der „Gefahrenabwehr“ in einer körperlichen Auseinandersetzung mit dem jungen Menschen enden. Von Stufe zu Stufe der Machtspirale wird in eigener Glaubwürdigkeit konsequent gehandelt. Zusätzlich sind jedoch bereits im Zeitpunkt der ersten Stufe - in der Regel verbale Grenzsetzung - mögliche Eskalationen anhand Erfahrungen mit dem jungen Menschen, dessen Alter und Entwicklungsstufe und der konkreten Situation zu bedenken, ebenso daraus abzuleitende andere Handlungsoptionen. Das ist wichtig, weil sich in der Erziehung das Geschehen in einem Zielkonflikt zwischen primärem Erziehungsauftrag und rechtlichen Anforderungen, insbesondere im Zusammenhang mit Kindesrechten, entwickelt.

In dieser Grafik sind Inhalt, Auswirkungen und fachlich-rechtliche Bewertungen der Machtspirale am Beispiel erläutert.

FACHLICH LEGITIM HANDELN - MACHTSPIRALE	
Stufen der Machtspirale	Bewertung der Situation
1. Verbale Grenzsetzung	→ Konsequenzen androhen, weil Zehnjährige ein pädagog. Gespräch vorzeitig beenden will → fachlich legitim ¹
2. Physische Grenzsetzung	→ Sie will gehen: Festhalten am Arm → fachl. legitim, z. B. <i>altersgerecht</i> : Richtergenehmigung nicht erforderlich ²
3. Physische Grenzsetzung >30 Minuten oder regelmäßig	→ Festhalten: >30 Minuten oder vorhersehbar regelmäßig: - sofern fachlich legitim, ohne Richtergenehmigung - sofern fachlich illegitim, rechtlich unter den Voraussetzungen der <i>Gefahrenabwehr</i> zulässig (4.)
4. Mädchen greift Betreuer körperlich an / Fremdgefährdung	→ Fixieren am Boden → Ende des pädagogischen Prozesses; Fixierung rechtmäßig, wenn <i>geeignet</i> (insbesondere päd. aufgearbeitet) + <i>verhältnismäßig</i> (weniger intensiv Kindesrecht belastendes Handeln unmöglich) reagiert wird. Richtergenehmigung erforderlich, wenn Fixierung voraussichtlich regelmäßig nötig oder Fixierung >30 Minuten.
5. Körperliche Auseinandersetzung	→ Ende der Machtspirale/Geschehen nicht beherrschbar

¹objektivierbar geeignet, ein pädagogisches Ziel zu verfolgen

²§ 1631b II Bürgerliches Gesetzbuch

**WIR BIETEN - FACHLICHE LEGITIMITÄT UND RECHTMÄSSIGKEIT DES
HANDELNS INTEGRATIV VERBINDEND - PRÜFSCHEMATA AN.
DIESE GRENZEN ZULÄSSIGE MACHT VON MACHTMISSBRAUCH AB.**

Dabei stehen die fachlichen Fragen im Vordergrund (Fragen 1 und 2), gefolgt von den Rechtsfragen Nr. 3 und 4. Aufgrund dieser Reihenfolge gilt die bereits unter Ziffer I dargelegte Kernaussage, dass in der Erziehung nur fachlich legitimes Handeln (Frage 2) rechtmäßig sein kann (Fragen 3 und 4):

- Frage 2 wird mit den Inhalten der Reflexion (Ziffer II) beantwortet.
- Das Prüfschema Nr.1 kann für die nachträgliche Reflexion schwieriger Situationen herangezogen werden, wobei die 5. Frage auf zukünftig alternatives Handeln mit besserer Eignung ausgerichtet ist.
- Das Prüfschema Nr.2 kann für die Erziehungsplanung in Anspruch genommen werden.

Prüfschema Nr.1

Nachträgliche Bewertung / Reflektion im Erziehungsalltag

Prüfschema für grenzwertige Situationen → zur Abgrenzung zulässiger Macht von Machtmissbrauch im Rahmen fachlicher Legitimität und rechtlicher Zulässigkeit

Lag eine Grenzsetzung vor, bei der Zwang ausgeübt wurde?

Frage 1

- Ja.....weiter mit Frage 2
 Nein.....keine Machtausübung

Ein Kindesrecht war betroffen: das Handeln war gegen den Willen des jungen Menschen gerichtet.

War die Grenzsetzung aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft geeignet, ein pädagogisches Ziel zu verfolgen, folglich fachlich legitim?

Frage 2

- Ja.....weiter mit Frage 3
 Nein.....weiter mit Frage 4

Das Handeln muss pädagogisch zielführend sein. Unerheblich ist, ob ein pädagogischer Erfolg eintrat. Physische Grenzsetzungen müssen darüber hinaus erforderlich und angemessen sein:

- es kam keine weniger belastende physische Grenzsetzung in Betracht, die fachlich legitim war
- und eine vorherige verbale Grenzsetzung war zeitlich unmöglich oder sie ist erfolglos geblieben

Haben Sorgeberechtigte zugestimmt (Wissen und Wollen)?

Frage 3

- Ja.....**zulässige Macht**
 Nein.....weiter mit Frage 4

Das Handeln war für die Sorgeberechtigten vorhersehbar, sodass „stillschweigende Zustimmung“ vorlag oder sie haben - bei Nichtvorhersehbarkeit - ausdrücklich zugestimmt. Die Zustimmung des jungen Menschen wäre erforderlich, sofern / soweit sein Taschengeld für ihn verwendet wurde.

Lag akute Eigen- oder Fremdgefährdung des jungen Menschen vor, auf die „geeignet“ und „verhältnismäßig“ reagiert wurde („Gefahrenabwehr“ im rechtlichen Sinn)?

Frage 4

- Ja.....**zulässige Macht**
 Nein.....**Machtmissbrauch** ⚡

„Geeignet“ war das Handeln insbesondere, wenn die Situation pädagogisch aufgearbeitet wurde.

„Verhältnismäßig“ = keine den jungen Menschen weniger belastende Alternative kam in Betracht.

Frage 5

Gibt es zukünftig eine bessere Alternative für unser Handeln?

Prüfschema Nr.2

Planung vorhersehbarer Situationen des Erziehungsalltags

**Prüfschema zur Abgrenzung zulässiger Macht von Machtmissbrauch
in dem Rahmen fachlicher Legitimität und rechtlicher Zulässigkeit**

Frage 1

**Liegt eine Grenzsetzung vor, bei der
Zwang ausgeübt wird?**

- Ja.....weiter mit Frage 2
 Nein.....keine Machtausübung

Ein Kindesrecht ist betroffen: das Handeln ist gegen den Willen des jungen Menschen gerichtet.

Frage 2

**Ist die Grenzsetzung aus der Sicht
einer gedachten neutralen Fachkraft
geeignet, ein pädagogisches Ziel zu
verfolgen und somit fachlich legitim?**

- Ja.....weiter mit Frage 3
 Nein.....**Machtmissbrauch** ⚡

Das Handeln muss pädagogisch zielführend sein. Unerheblich ist, ob ein pädagogischer Erfolg eintritt. Physische Grenzsetzungen müssen darüber hinaus erforderlich und angemessen sein:

- es ist keine weniger belastende physische Grenzsetzung denkbar, die auch fachlich legitim ist
- und eine vorherige verbale Grenzsetzung ist zeitlich unmöglich oder sie ist erfolglos geblieben

Frage 3

**Haben Sorgeberechtigte zugestimmt
(Wissen und Wollen)?**

- Ja.....**zulässige Macht**
 Nein.....**Machtmissbrauch** ⚡

Das Handeln ist für die Sorgeberechtigten vorhersehbar, sodass „stillschweigende Zustimmung“ vorliegt oder sie haben- bei Nichtvorhersehbarkeit- ausdrücklich zugestimmt. Die Zustimmung des jungen Menschen wäre erforderlich, sofern / soweit sein Taschengeld für ihn verwendet wird.